

**Anlagereglement
Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO)
per 01.04.2020**

**genehmigt von der Verwaltungskommission
am 16.03.2020**

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze.....	3
2.	Allgemeine Anlagerichtlinien.....	4
3.	Aufgaben und Kompetenzen	5
3.1.	Verwaltungskommission	5
3.2.	Anlageausschuss	7
3.3.	Geschäftsführer.....	8
3.4.	Bereichsleiter Anlagen.....	9
3.5.	Unabhängiger, externer Anlageexperte	10
3.6.	Interne/Externe Vermögensverwalter (Portfolio Manager)	11
3.7.	Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)	12
4.	Überwachung und Berichterstattung.....	13
5.	Governance.....	15
5.1.	Integrität und Loyalität	15
5.2.	Eigengeschäfte.....	15
5.3.	Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	15
5.4.	Offenlegungspflichten.....	16
6.	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	17
6.1.	Teilnahmepflicht an Generalversammlungen.....	17
6.2.	Zuständigkeiten	17
6.3.	Grundsätze und Leitlinien	18
6.4.	Berichterstattung	18
6.5.	Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)	18
6.6.	Sanktionen	19
7.	Nachhaltige Vermögensanlagen ESG	20
8.	Anlagen beim Arbeitgeber	20
9.	Kosten für die Vermögensverwaltung	20
10.	Schlussbestimmungen	20
Anhang 1:	Strategische Vermögensstruktur.....	21
Anhang 2:	Bewertungsgrundsätze	22
Anhang 3:	Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)	22
Anhang 4:	Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen	23
Anhang 5:	Anlagen in Immobilien.....	29
Anhang 6:	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	30
Anhang 7:	Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage	30

1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse Kanton Solothurn (nachfolgend «PKSO» genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.3 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.
- 1.4 Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h–l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälligen weitergehenden, für die PKSO relevanten, Regelungen verpflichtet.
- 1.5 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der PKSO nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft die Verwaltungskommission in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Anlageexperten Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.6 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.7 Die Risikofähigkeit der PKSO ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
- 1.8 Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
- 1.9 Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die PKSO
 - einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen,
 - eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen,
 - Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere eines Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

- 2.1 Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG/der FinfraV fliessenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 2.2 Die PKSO erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allokation).
- 2.3 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der PKSO sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4 Die Anlagestrategie wird von der Verwaltungskommission periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und wenn nötig angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im **Anhang 1** aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. **Anhang 2**) resp. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (**Anhang 4, Ziffer 8**).
- 2.5 Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den **Anhängen 4 bis 5** enthalten sind.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PKSO umfasst die folgenden vier Ebenen:

1. Verwaltungskommission
2. Anlageausschuss mit externem Anlageexperten
3. Geschäftsführer
4. Bereichsleiter Anlagen

Die Zusammensetzung der Gremien, das Wahlverfahren sowie die Kompetenzregelungen sind im Organisations- und Geschäftsreglement der PKSO enthalten.

3.1. Verwaltungskommission

3.1.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Verwaltungskommission:

1. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
2. legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
3. genehmigt das Anlagereglement der PKSO.
4. genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Art. 50–52 BVV 2), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Anhang 1).
5. überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Massgabe von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
6. kann die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an Ausschüsse und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und 49a Abs. 2 lit. d BVV 2). Falls keine Ausschüsse eingesetzt werden, übernimmt die Verwaltungskommission die Aufgaben der Ausschüsse.
7. entscheidet über die Zulässigkeit von Anlagen beim Arbeitgeber.
8. entscheidet über die Beteiligung der PKSO bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der PKSO an juristischen Personen.
9. entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses.
10. kann spezifische Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.

11. kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
12. kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
13. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2).
14. entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
15. regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 22 VegÜV¹) der PKSO.
16. kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PKSO.
17. sorgt dafür, dass mit den Finanzdienstleistern, insbesondere den Vermögensverwaltern und Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, nicht geldwerte Leistungen) transparente Vereinbarungen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, namentlich mit Art. 48k und 48l BVV 2, getroffen werden.
18. hält in Umsetzung ihrer Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 6), die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest.

3.1.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

1. Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen.
2. Kontrolle der Gesetzes- und Reglementsconformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV 2, Anlagereglement und Anlagerichtlinien.

¹ Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegÜV).

3.2. Anlageausschuss

3.2.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Anlageausschuss:

1. bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.
2. beantragt Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
3. ist für die Realisierung der von der Verwaltungskommission festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
4. entscheidet über Banken und Vermögensverwalter, mit denen die PKSO zusammenarbeiten soll und informiert die Verwaltungskommission.
5. regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien die Tätigkeit der externen und internen Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager, Bereichsleiter Anlagen).
6. überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan.
7. entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der von der Verwaltungskommission genehmigten Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten (Rebalancing).
8. kontrolliert die Umsetzung des Rebalancings durch den Bereichsleiter Anlagen.
9. überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
10. entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der PKSO gemäss Ziffer 6.
11. entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften und informiert die Verwaltungskommission.
12. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 6) im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet der Verwaltungskommission regelmässig darüber Bericht.

3.2.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

1. Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und mittelfristige Optimierung der taktischen Asset Allokation, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur im Vergleich zu den Rendite- und Risikoeigenschaften der strategischen Asset Allokation.
2. Kontrolle der reglementskonformen und mandatsspezifischen Umsetzung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.

3.3. Geschäftsführer

3.3.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind grundsätzlich im Organisations- und Geschäftsreglement (OrG) geregelt.

Der Geschäftsführer:

1. trägt die operative Gesamtverantwortung der PKSO.
2. kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Anlageausschusses teilnehmen.

3.4. Bereichsleiter Anlagen

3.4.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Bereichsleiter Anlagen:

1. ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle im Bereich Anlagen.
2. optimiert die Liquidität im Bereich Anlagen.
3. ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben des Anlageausschusses verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter (Rebalancing).
4. nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern vor.
5. kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit des Anlageausschusses die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
6. ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle und die Vermögensverwalter.
7. verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung beauftragt sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48l Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Geschäftsführer zu Handen der Verwaltungskommission Bericht darüber.
8. ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PKSO gemäss Ziffer 6 und Anhang 4 Ziffern 10 und 11 verantwortlich.
9. tätigt die internen Anlagen gemäss den spezifischen Anlagerichtlinien des Anlageausschusses.
10. schlägt dem Anlageausschuss den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor.
11. bestimmt die Mietzins- und Unterhaltspolitik bei den Liegenschaften.
12. ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 6) zuständig und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig darüber Bericht.
13. informiert den Geschäftsführer zu Handen der Verwaltungskommission gemäss Anhang B und C des Organisations- und Geschäftsreglements (OrG).
14. informiert den Geschäftsführer über Entscheide des Anlageausschusses und über den Bereich Anlagen gemäss Anhang B und C des Organisations- und Geschäftsreglements (OrG).

3.4.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

1. Zeitgerechte und korrekte Umsetzung der vom Anlageausschuss beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Vermögensverwalter.
2. Optimierung der Liquidität. Steuerung und Bewirtschaftung der Liquidität gemessen an der entsprechenden Benchmarkrendite.

3.5. Unabhängiger, externer Anlageexperte

3.5.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben des unabhängigen, externen Anlageexperten werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

Der Anlageexperte:

1. gewährleistet eine unabhängige und professionelle Beratungsdienstleistung.
2. unterstützt die Verwaltungskommission und den Anlageausschuss bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
3. unterstützt den Anlageausschuss bei der Überwachung der Finanzdienstleister.
4. ist Ansprechpartner für die Verwaltungskommission, den Anlageausschuss, den Bereichsleiter Anlagen und den Geschäftsführer für Fragen der Bewirtschaftung und der Anlage des Vorsorgevermögens.

3.5.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

1. Zeitgerechtes und korrektes Controlling der Anlagetätigkeit der einzelnen Vermögensverwalter zuhanden des Anlageausschusses.
2. Periodische Optimierung der Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen.

3.6. Interne/Externe Vermögensverwalter (Portfolio Manager)

3.6.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management einzelner Wert-schriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h–l) sowie Art. 48f Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen.

3.6.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

1. Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben. Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.
2. Passive Mandate müssen jährlich vor Kosten die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen.
3. Aktive Mandate sollten über einen Zeitraum von vier bis sechs Jahren nach Kosten die Benchmarkrendite übertreffen.

3.7. Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)

3.7.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

1. Die zentrale Depotstelle ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte,
 - die Eintragung der Namenaktien der PKSO ins Aktienregister,
 - die Zustellung der Stimmkarten von Inhaberaktien bzw. Einladungen zu den entsprechenden Generalversammlungen an die PKSO,
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der PKSO und ihren Vermögensverwaltern.
2. Die zentrale Depotstelle ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes,
 - der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
3. Die zentrale Depotstelle ist verantwortlich für das Führen einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung.
4. Die Aufgaben der zentralen Depotstelle sind in einem speziellen Mandatsvertrag zu regeln.

3.7.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

1. Zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und der Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern.
2. Zeitgerechte und korrekte Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen.

4. Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
3. Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Berichterstatter	Adressat	Periodizität/Thematik/Inhalt
Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Bereichsleiter Anlagen, unabhängiger externer Anlageexperte	Monatlich: Investment Report • Performance (auf allen Stufen) • Vermögensstruktur • Strukturanalysen • Compliance
Unabhängiger externer Anlageexperte	Anlageausschuss, Bereichsleiter Anlagen	Quartalsweise: Investment Controlling Report • Einhaltung Strategiebandbreiten • Beurteilung Performance und Risiko • Beurteilung Anlagetätigkeit • Handlungsempfehlungen
Interne/Externe Vermögensverwalter	Bereichsleiter Anlagen	Quartalsweise: Bericht Anlagen • Bericht über Anlagetätigkeit • Begründung Performanceabweichung
Externer Immobilienschätzer	Anlageausschuss	• Jährlich: Bericht über den Wert der Liegenschaften
Bereichsleiter Anlagen	Anlageausschuss	• Quartalsweise: Beurteilung Anlagemärkte • Quartalsweise: Beurteilung Performance und Risiko auf Stufe Gesamtvermögen • Jährlich: Stimm- und Wahlverhalten der PKSO bei Generalversammlungen • Jährlich: Beurteilung Performance und Risiko auf Stufe Asset Manager
Bereichsleiter Anlagen	Geschäftsführer zu Handen Verwaltungskommission	• Jährlich: Bericht über Erklärungen zu persönlichen Vermögensvorteilen • Informationen gemäss Anhang B und C des Organisations- und Geschäftsreglements (OrG)
Bereichsleiter Anlagen	Geschäftsführer	• Information über Entscheide des Anlageausschusses und über Bereich Anlagen gemäss Anhang B und C des Organisations- und Geschäftsreglements (OrG)
Bereichsleiter Anlagen im Auftrag der Verwaltungskommission	Destinatäre	• Jährlich: Bericht über Anlagetätigkeit und Anlageresultate • Jährlich: Stimm- und Wahlverhalten der PKSO bei Generalversammlungen
Anlageausschuss	Verwaltungskommission	• Halbjährlich: Status der Vermögensanlagen

Berichterstatter	Adressat	Periodizität/Thematik/Inhalt
		• Halbjährlich: Vermögensentwicklung • Halbjährlich: Spezielle Vorkommnisse • Halbjährlich: Laufende und beendete Projekte • Jährlich: Stimm- und Wahlverhalten der PKSO bei Generalversammlungen

5. Governance

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der PKSO involviert sind, wie Finanzdienstleister und weitere Dienstleister, Organe, Gremien, interne oder externe Personen usw. (die «Verantwortlichen»), haben die nachfolgenden Anforderungen und Vorgaben zu erfüllen bzw. einzuhalten.

5.1. Integrität und Loyalität

Die Verantwortlichen müssen (Art. 51b BVG, Art. 48f BVV 2):

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die massgeblichen Gesetze einhalten;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme und Einhaltung der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;
- die «ASIP Charta» oder ein gleichwertiges Regelwerk einhalten.

Mit der Vermögensverwaltung oder Geschäftsführung betraute Verantwortliche und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht in der Verwaltungskommission der PKSO vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

5.2. Eigengeschäfte

Die Verantwortlichen dürfen nicht (Art. 48j BVV 2) mit den gleichen Finanzinstrumenten handeln wie die PKSO, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht.

Sie dürfen keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.

Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der PKSO ist unzulässig.

5.3. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Die Entschädigung der Verantwortlichen muss (Art. 48k BVV 2) eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PKSO entgegengenommen haben, sind der PKSO zwingend und vollumfänglich offenzulegen sowie abzuliefern.

5.4. Offenlegungspflichten

Die Verantwortlichen müssen (Art. 48l BVV 2) ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber der Verwaltungskommission der PKSO offenlegen und dieser jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Bei der Verwaltungskommission erfolgen diese Offenlegungspflichten gegenüber der Revisionsstelle.

Tätigen die Verantwortlichen oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der PKSO, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber (Art. 51c BVG).

6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV²)

6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

(Art. 22 Abs. 1 VegüV)

Als Aktionärin nimmt die PKSO an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die PKSO muss mit «ja», «nein» oder «Enthaltung» stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 1 VegüV). Abweichende Regeln müssen statutarisch verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziffer 7 VegüV).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 4 VegüV).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 VegüV).

6.2. Zuständigkeiten

(Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Die Verwaltungskommission befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 6.1.). Sie kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der PKSO übertragen, sofern ihre Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Bereichsleiter Anlagen ist dafür besorgt, dass die PKSO als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Er erstattet dem Anlageausschuss regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der PKSO.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann dem Bereichsleiter Anlagen übertragen werden, der im Bedarfsfall (vgl. Ziffer 6.3.) den Anlageausschuss konsultiert. In allen

² Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013.

Fällen hat die Verwaltungskommission ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die PKSO.

Auf eine direkte Präsenz der PKSO an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Der Bereichsleiter Anlagen stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der PKSO zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

6.3. Grundsätze und Leitlinien

(Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 22 VegüV)

Die PKSO nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der PKSO im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere wird dabei auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens geachtet. Die Verwaltungskommission kann das Interesse der Versicherten näher spezifizieren.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die PKSO kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

6.4. Berichterstattung

(Art. 23 VegüV)

Die Verwaltungskommission stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der PKSO informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert der Bereichsleiter Anlagen den Anlageausschuss regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 22 Abs. 1 VegüV und Traktanden nach Ziffer 6.1. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2 VegüV). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch bei indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen oder bei Einanlegerfonds, sofern diese unter die VegüV fallen.

6.5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)³

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der PKSO die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der PKSO die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des

³ Siehe Art. 95 Abs. 3 lit. a BV sowie Zusatzbericht Bundesamt für Justiz vom 8. Oktober 2013 zum Entwurf VegüV, Seite 12.

unabhängigen Stimmrechtsvertreter, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1. bis 6.4. auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die PKSO die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet die Verwaltungskommission, inwiefern sie davon Gebrauch macht.

6.6. Sanktionen

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 22 VegüV) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 23 VegüV) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der PKSO wider besseres Wissen sind strafbar (Art. 25 VegüV).

6.7. Ausführungsbestimmungen

Die Stimm- und Wahlrechte der von der PKSO direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Es wird zu allen Traktanden Stellung genommen. Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die PKSO am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der PKSO.

Die PKSO nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der PKSO im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere wird dabei auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens geachtet.

Die Verwaltungskommission beschliesst folgendes Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte: Die Stimme der PKSO wird grundsätzlich gemäss der Empfehlung der Ethos Services AG wahrgenommen. Diesbezüglich wird der Analyse-Service von sämtlichen in der Schweiz kotierten Unternehmen des SPI, sowie Schweizer Unternehmen, welche im Ausland kotiert sind, der Ethos Services in Anspruch genommen. Die Empfehlungen sind den GV-Analysen der Ethos zu entnehmen. Sollten Mitglieder der Verwaltungskommission eine andere Meinung vertreten (Holschuld), so wird der Bereichsleiter Anlagen in Absprache mit dem Anlageausschuss beziehungsweise dem Präsidenten des Anlageausschusses einen Beschluss zur Stimmabgabe fassen.

7. Nachhaltige Vermögensanlagen

Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die PKSO ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Sie nimmt diese in ihrer Rolle als Anlegerin gemäss Anhang 7 wahr.

8. Anlagen beim Arbeitgeber

Die Bestimmungen von Art. 57 ff. BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

9. Kosten für die Vermögensverwaltung

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Verwaltungskommission am 16.03.2020 genehmigt und tritt per 01.04.2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement gültig ab 01.01.2015.

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

1. Langfrist-Strategie

Anlagestrategie PKSO	neutral = Benchmark	Taktische Bandbreite		Limiten gemäss BVV 2
		Min.	Max.	
Liquidität CHF	1.0%	0.0%	10.0%	
Obligationen CHF	24.0%	17.0%	31.0%	
davon Forderung Kanton	5.0%			
Obligationen FW (hedged)	13.0%	10.0%	16.0%	
Obligationen Emerging Markets LC	2.0%	1.0%	3.0%	
Aktien Schweiz	13.0%	11.0%	15.0%	50%
Aktien Welt (hedged)	13.0%	11.0%	15.0%	
Aktien Welt	5.0%	4.0%	6.0%	
Aktien Welt Small Cap	3.0%	2.0%	4.0%	
Aktien Emerging Markets	4.0%	3.0%	5.0%	
Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	5.0%	15%
Immobilien Inland (direkt)	13.0%	{ 11.0%	21.0%	30%
Immobilien Inland AST	2.0%			
Immobilien Inland kotiert	1.0%	{ 4.0%	8.0%	
Immobilien Welt nicht kotiert (hedged)	5.0%			
Immobilien Welt kotiert	1.0%			
Total	100.0%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	15.0%	10.0%	20.0%	30%
Total Obligationen	39.0%	28.0%	50.0%	
Total Aktien	38.0%	31.0%	45.0%	50%
Total Alternative Anlagen	0%	0%	5%	15%
Total Immobilien	22%	15%	29%	30%

Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54–55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

2. Bandbreiten der Anlagestrategie

Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.

Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden im Rahmen der taktischen Entscheidungskompetenz des Anlageausschusses angepasst.

3. Rebalancing

Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die Zu- oder Abflüsse entsprechend auf die einzelnen Anlagekategorien zugeteilt.

Anhang 2: Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

Anhang 3: Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen inkl. technische Rückstellungen ausgedrückt.

Anhang 4: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).

Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der PKSO führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der «aktiven» Anlagepolitik gegenüber einer rein «passiven», generell gemischten, sogenannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Liquide Mittel

Zulässig sind Konto-, Festgeld- und Geldmarktanlagen sowie Kassenobligationen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. P-2 und einem langfristigen Rating von mind. A3 gemäss Moody's oder gleichwertig. Bei Anlagen bei der Depotbank kann der Anlageausschuss entsprechende Ausnahmen bewilligen.

- Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden.

Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.

Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.

4. Obligationen

4.1. CHF Obligationen (Inland und Ausland)

Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig). Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden. Bei Schuldanerkennungen sind externe Ratings zulässig. Die Bonitätsanforderungen gelten für alle Obligationen CHF (ausgenommen Kassenobligationen). Bei einem Downgrading unter obiges Mindestrating sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen (der Anlageausschuss kann Ausnahmen bewilligen).

Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind grundsätzlich nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

Das Portfolio kann indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden.

Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln. Kollektivanlagen werden nur in Ausnahmefällen gekauft.

Anstelle von Obligationen CHF können auch sogenannte Deposit Administration Verträge bei erstklassigen Versicherungen abgeschlossen werden.

Zulässig sind ebenfalls Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Zudem sind Hypotheken zulässig. Dabei dürfen Direkthypotheken sowie Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 gehalten werden.

4.2. Obligationen Fremdwährungen währungsgesichert (hedged)

Das Vermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig) investiert werden. Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden. Bei einem Downgrading unter obiges Mindestrating sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen (der Anlageausschuss kann Ausnahmen bewilligen). Werden Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen erworben, so dürfen einzelne Positionen der Kollektivanlagen auch tiefere Ratings aufweisen. Die Summe aller Obligationen mit einem Rating von unter Baa3 darf aber in keinem Fall 15% des gesamten Obligationenengagements überschreiten.

Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind grundsätzlich nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten wa-

ren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

Es darf nur in kotierte Anleihen investiert werden.

Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.

Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.

Währungsabsicherungen sind zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

4.3. Obligationen Emerging Markets LC

Es besteht kein Mindestrating, jedoch ist auf eine angemessene Qualität zu achten. Zudem dürfen nur gut handelbare Anleihen erworben werden.

Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind grundsätzlich nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

Es ist auf eine angemessene Diversifikation über Länder, Emittenten und Währungen zu achten.

Währungsabsicherungen sind zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln. Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

4.4. Wandelanleihen

Zulässig sind ausschliesslich kotierte Anleihen, deren Bonität beim Erwerb mindestens Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig beträgt.

- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.

Anlagen beim gleichen Schuldner dürfen maximal 2% des Gesamtvermögens betragen.

Da für Wandelanleihen keine strategische Quote besteht, sind diese entweder den Aktien (Risikosicht) oder den Obligationen (gemäss Einhaltung der BVV2 Maximallimiten) zuzuordnen.

5. Aktien

5.1 Aktien Schweiz

Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.

Es ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten.

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

5.2 Aktien Welt, Welt währungsgesichert (hedged), Welt Small Cap und Emerging Markets

Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.

Es ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.

Währungsabsicherungen sind zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

6. Alternative Anlagen

Als alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a–d BVV 2 zugeordnet werden können (insbesondere solche, die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannt werden). Zudem sind auch privatrechtliche Schuldanerkennung den alternativen Anlagen zuzuordnen.

Investitionen in alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 dürfen ausschliesslich in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen. Falls undiversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist eine Erweiterungsbeurteilung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.

Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig.

Bei der Investition in nicht traditionelle Anlagen sind den instrumentenspezifischen Risiken angemessen Rechnung zu tragen (u.a. eingeschränkte Liquidität, langer Anlagehorizont).

Das Selektionsverfahren sowie die Entscheidungsfindung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Produkte mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es besteht keine Nachschusspflicht.

7. Immobilien

Die Richtlinien zu den Immobilienanlagen sind im Anhang 5 aufgeführt.

8. Einsatz derivativer Instrumente

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PKSO in Basiswerten.

Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikt verboten.

Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss mindestens ein Rating von A- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig aufweisen.

Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Weisungen, Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Der Anlageausschuss kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.

Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nur im Rahmen alternativer Anlagen zulässig.

Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die PKSO direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104 ff. FinfraG unterstehen.

9. Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

10. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.

Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending ausgenommen sind, d.h. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement darf aufgrund der Wertschriftenleihe nicht beeinträchtigt werden.

Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

11. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Die PKSO darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo). Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).

Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind, d.h. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte darf gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

Anhang 5: Anlagen in Immobilien

1. Anlagegrundsatz

- Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
- Anlagen in Immobilien erfolgen sowohl in Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen.

2. Direktanlagen

- Die Umsetzung der Direktanlagen Inland erfolgt gemäss der separaten Immobilienstrategie.
- Investitionen in Direktanlagen Ausland sind nicht zulässig.

3. Kollektivanlagen

Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere

- Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds;
- Ansprüche bei Anlagestiftungen;
- Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften.

Anforderungskriterien

Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien beachtet werden:

- Qualität des Managements
- Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
- Fremdverschuldungsgrad
- Bewertungsgrundsätze
- Verwaltungskosten
- Geographische Diversifikation
- Diversifikation der Nutzungsarten
- Rendite- und Risikoeigenschaften
- Korrelation mit bestehenden Anlagen
- Liquidität der Anteile

Immobilien Welt: Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen zuzuweisen sind:

- kollektive Anlagen in Immobilien, bei denen eine Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts zulässig ist.
- kollektive Anlagen in Immobilien, die generell Fremdkapital einsetzen (maximal zulässige Belehnungsquote von unter 50%), sofern sie nicht reguliert sind.

Währungsabsicherungen sind zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

Anhang 6: Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Die PKSO gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC).

Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäften nach Art. 100 FinfraG und 88 ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-). Der Bereichsleiter Anlagen überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird.⁴

Anhang 7: Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage

1. Verantwortlichkeit in der Vermögensanlage

Es werden ethische, soziale und ökologische Kriterien sowie diejenigen der Governance in den Anlageprozess miteinbezogen («ESG»: Umwelt, Soziales, Governance).

Bei der Ausschreibung von Vermögensverwaltungsmandaten und weiteren Dienstleistungen werden die oben genannten Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Wenn möglich gelten die Ausschlusskriterien des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» (s. www.svvk-asir.ch) («Negativ Screening»). Es können weitere Kriterien wie die Mitgliedschaft in Organisationen (z.B. Swiss Sustainable Finance) oder die Unterzeichnung von Erklärungen (z.B. «UN Principles of Responsible Investing» (PRI⁵)) festgelegt werden.

Bei der Bewirtschaftung des Immobilienportfolios (Direktanlagen) werden Aspekte der Nachhaltigkeit (z.B. Minergie-Standard) nach Möglichkeit systematisch berücksichtigt. Details zur Nachhaltigkeit bei den Immobilien sind in der separaten Immobilienstrategie festgelegt.

Die Vermögensverwalter und andere Dienstleister können dazu verpflichtet werden, über die Nachhaltigkeitskriterien und deren Umsetzung regelmässig Bericht zu erstatten.

2. Verantwortlichkeit als Aktionärin

Die PKSO nimmt die Aktionärsrechte gemäss VegÜV, unter Berücksichtigung der Prinzipien der nachhaltigen Vermögensanlage wahr (s. Ziff. 6 des Anlagereglements). Sie kann sich an den Empfehlungen eines Stimmrechtsberaters orientieren.

Weiter kann die PKSO als Teil von institutionellen Investorengruppen den Dialog mit börsenkotierten Unternehmen führen, beispielsweise die Unternehmen zu Good Governance verpflichten und für ökologische und soziale Verantwortung sensibilisieren.

Die Verwaltungskommission überprüft periodisch die Bestrebungen der Vorsorgeeinrichtung sowie die aktuellen Entwicklungen bezüglich nachhaltiger Vermögensanlage und nimmt bei Bedarf Anpassungen in der Anlagetätigkeit vor.

⁴ Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte übersteigt CHF 8 Mrd. nicht.

⁵ <https://www.unpri.org/pri/what-are-the-principles-for-responsible-investment>